

Erforderliche Nachweise zur Berechnung einkommensabhängiger Reduktionen der Beiträge zur Wohlfahrtskasse

Da dem Büro der Wohlfahrtskasse keine individuellen Einkommensdaten zur Verfügung stehen, ist es notwendig, diese bei einem Ansuchen um Reduktion **aktuell** und **vollständig** vorzulegen.

Bei unselbständiger ärztlicher Tätigkeit

- Den Jahreslohnzettel oder einen repräsentativen Monatslohnzettel inkl. Zulagen und Zuschläge, Dienste und den tatsächlich abgerechneten Überstunden.
- Hinsichtlich der Sondergebühren den Einkommensteuerbescheid oder eine durchschnittliche Sammelgutschrift/Honorarnote.

Bei freiberuflicher/selbständiger ärztlicher Tätigkeit

- Die jüngste Einnahmen-/Ausgabenaufstellung oder den jüngsten Einkommensteuerbescheid inkl. Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 (Formular E 1a).
- Sind noch keine Unterlagen vorhanden, eine schriftliche Einschätzung der zu erwartenden Einnahmen bzw. Einkünfte (zB die Umsatz- und Gewinnschätzung (Formular Verf 24) an das Finanzamt).
- Bei geänderten Einkommensverhältnissen den Antrag auf Änderung der Einkommensteuervorauszahlung an das Finanzamt mit Gewinnschätzung oder Prognoserechnung.

Bei mehrfacher ärztlicher Tätigkeit

sind die oben beschriebenen Nachweise für jede der beteiligten Tätigkeiten zu erbringen.

Ist das Einkommen nicht oder nicht vollständig bekannt, kann keine Berechnung erfolgen und es müssen bis zum Bekanntwerden der erforderlichen Grundlagen vorerst gem. § 96a ÄrzteG 1998 die vollen Normbeiträge vorgeschrieben werden.

Wir ersuchen Sie daher **vollständigen Einkommensunterlagen** (Kopien ausreichend) einem Ansuchen um Reduktion anzuschließen, da andernfalls Nachweise erst schriftlich angefordert werden müssen und es zu unnötigen Verzögerungen oder Fristabläufen kommen kann.